

# Kunstgeschichte

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995, zuletzt geändert am 28.03.2003 \* - Anlage B

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

#### 1. Zwischenprüfung

2. Je ein Schein über die Teilnahme an Übungen in Museumskunde und Denkmalpflege.

Benotete Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren.

Exkursionen im Hauptstudium von insgesamt mindestens zehn Tagen sind durch Scheine zu belegen.

### (2) Nebenfach

#### 1. Zwischenprüfung

2. Je ein Schein über die Teilnahme an Übungen in Museumskunde und Denkmalpflege.

Benoteter Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar.

Exkursionen im Hauptstudium von insgesamt mindestens drei Tagen sind durch Scheine zu belegen.

## § 2 Prüfungsanforderungen

### (1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

Es wird die Kenntnis des Kandidaten in allgemeiner Kunstgeschichte von der Spätantike bis zur Gegenwart, gegebenenfalls an Bildbeispielen, geprüft. Zusätzlich wird zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer ein Themenkomplex als Prüfungsgegenstand vereinbart, über den sich der Kandidat selbständig anhand der einschlägigen Fachliteratur orientiert. Aus der Prüfung muß hervorgehen, daß der Kandidat mit den Methoden und der Terminologie der allgemeinen Kunstgeschichte vertraut ist.

### (2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Die Prüfung erstreckt sich auf zwei größere Themenkomplexe, z.B. Trecento-Malerei, römische Barockarchitektur, Rodin und die Skulptur seiner Zeit, die der Kandidat mit seinem Prüfer als Prüfungsgegenstand vereinbart und über die er sich selbständig anhand der einschlägigen Fachliteratur orientiert. Aus der Prüfung muß hervorgehen, daß der Kandidat mit den Methoden und der Terminologie der allgemeinen Kunstgeschichte vertraut ist.

## § 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 76 und 80 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 36 und 40 SWS.

\* Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 28.03.2003 tritt am 01.04.2003 in Kraft.